

Eingriffsmöglichkeiten des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) Schleswig-Holstein

Bei Produkten mit sicherheitstechnischen Mängeln sind die Marktüberwachungsbehörden unter anderem befugt:

- das Ausstellen eines Produktes zu untersagen,
- Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass ein Produkt erst in den Verkehr gebracht wird, wenn es den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht,
- anzuordnen, dass ein Produkt von einer zugelassenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- anzuordnen, dass geeignete, klare und leicht verständliche Warnhinweise über Gefährdungen, die von dem Produkt ausgehen, angebracht werden; diese Warnhinweise haben dabei in deutscher Sprache zu erfolgen,
- das Inverkehrbringen eines Produktes für den zur Prüfung zwingend erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten,
- zu verbieten, dass ein Produkt, das nicht den Anforderungen entspricht, in den Verkehr gebracht wird,
- die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten Produktes, das nicht den Anforderungen entspricht, anzuordnen, ein solches Produkt sicherzustellen und, soweit eine Gefahr für den Verwender über Dritte auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, seine unschädliche Beseitigung zu veranlassen,
- anzuordnen, dass alle, die einer von einem in Verkehr gebrachten Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Die Behörde selbst kann die Öffentlichkeit über die Mängel informieren und warnen, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere Warnungen durch den Hersteller, nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden.